

Entwurf

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 S.1, §§ 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (AG-AbwAG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel I

§ 12 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- a) Grundgebühr nach § 11 (2) = 5,00 € monatlich
- b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) = 2,79 € je m³ Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heidgraben, 05.12.2022

Jürgensen
Bürgermeister